

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserzweckverbandes „Oranienbaum - Wörlitz - Vockerode“

Nach Maßgabe der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der z. Zt. gültigen Fassung i. V. m. §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 2 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996, (GVBl. LSA S. 405) in der z. Zt. gültigen Fassung i. V. m. mit dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie den §§ 6 u. 7 des Ausführungsgesetzes des Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S 580) i. V. m. dem § 9 des Abwasserabgabengesetzes vom 03.11.1994 (BGBl. S. 3370) in der z. Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Oranienbaum - Wörlitz - Vockerode“ in Ihrer Sitzung am 28.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Wasserzweckverband „Oranienbaum – Wörlitz – Vockerode“ ist anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ pro Tag Schmutzwasser ableiten, gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, eine Abwasserabgabe zu leisten. Diese Abwasserabgabe wird nach Maßgabe dieser Satzung auf die Direkteinleiter abgewälzt.
- (2) Diese Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser:
 - rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt,
 - in einer Abwasserbeseitigungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.Die Nachweisführung u. deren Kosten fallen dem Abgabepflichtigen zur Last. Auf Antrag teilt der Zweckverband dem Abgabepflichtigen verbindlich mit, welche Nachweisführungen im Einzelfall erforderlich sind.
- (3) Die Abgabepflicht erlischt, wenn die Direkteinleitung durch Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beendet wird oder die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt hat.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter, der Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung.
- (2) Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Absatz 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig der Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Zweckverband mitzuteilen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Versäumt der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber, so haftet er für die Aufgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht für vorhandene Direkteinleitungen entsteht jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sonst mit dem ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des jeweiligen Festsetzungsbescheides gemäß § 10 Absatz 1AG AbwAG.
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Direkteinleitung durch Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Verband schriftlich anzeigt.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner ab 01. Januar 2007 17,90 Euro im Jahr.

§ 5 Heranziehung, Fälligkeit und Vorausleistung

- (1) Die Heranziehung setzt einen schriftlichen Bescheid voraus, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann (Heranziehungsbescheid).
- (2) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

- (3) Setzt das Land Sachsen-Anhalt gegenüber dem Verband eine Vorauszahlung zur Abwasserabgabe fest, so kann der Verband den Abgabepflichtigen zu einer mit der endgültigen Abgabenschuld zu verrechnenden Vorausleistung heranziehen. Die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Abgabepflichtige hat die, für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen, Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und können mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Entsprechende Anwendungen

Auf die Abgaben sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Oranienbaum, 28.02.2007

M. Peschka
Verbandsgeschäftsführer